

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 1. Juli 2011**

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

In § 5 Absatz 6 wird die Zahl „10,00“ durch die Zahl „13,00“ ersetzt.

In § 7 Absatz 5 Ziffer 1 wird die Zahl „13,00“ durch die Zahl „16,00“ und mit Wirkung von 01.01.2018 durch die Zahl „17,00“ ersetzt.

In § 7 Absatz 5 Ziffer 1 wird die Zahl „125,00“ durch die Zahl „150,00“ ersetzt.

In § 7 Absatz 5 Ziffer 2 wird die Zahl „10,00“ durch die Zahl „12,00“ und die Zahl „35,00“ durch die Zahl „50,00“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 Ziffer 1 wird die Zahl „80,00“ durch die Zahl „100,00“ ersetzt.

In § 8 Absatz 2 Ziffer 2 wird die Zahl „25,00“ durch die Zahl „45,00“ ersetzt.

In § 9 Absatz 2 wird die Zahl „10,00“ durch die Zahl „13,00“ ersetzt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Haßloch, den 22.02.2017  
Die Gemeindeverwaltung:  
gez.  
Lothar Lorch  
(Bürgermeister)

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO)